

# Neue gesetzliche Grundlage für das Energy Sharing nach § 42c EnWG

2. Fachtagung Forschungsprojekt EE-Gemeinschaften

Felicitas Strauch – 3. Februar 2026



# Im Bereich dezentrale Energieversorgung

- Beratung von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen
- Planung, Flächenakquise, Genehmigungsverfahren, Netzanschluss, Dauerbetrieb, Stromvermarktung
- Gestaltung, Prüfung und Verhandlung aller erforderlicher Verträge (Flächennutzungs-, Liefer-, Wartungs- und Betriebsführungsverträge, Stromlieferverträge, PPA, etc.)
- Unterstützung der Betreiber bei regulatorischen Pflichten rund um den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Stromsteuer, EEG-Umlage, Meldepflichten, Messkonzepte etc.)
- Prüfung und Optimierung innovativer Betriebs- und Geschäftsmodelle

Felicitas Strauch

Rechtsanwältin



# Inhalt

1. Normzweck
2. Voraussetzungen der Teilnahme
3. Erleichterungen
4. Pflichten der Netzbetreiber
5. Hürden bei der Umsetzung
6. Fazit



# Normzweck

1. Umsetzung von Art. 15a der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie (2024/1711) (Recht auf gemeinsame Energienutzung)
  - Verbraucher stärker einbinden und Dekarbonisierung unterstützen.
2. Teilhabe ermöglichen:
  - Haushalte & kleine Unternehmen können EE-Strom – auch unter Nutzung des Netzes – gemeinsam nutzen.
  - „Demokratisierung der Energiewende“
3. Einfache Ausgestaltung der gemeinsamen Nutzung und niederschwelliger Zugang



# Voraussetzungen der Teilnahme (1/4)

Teilnehmer (§ 42c Abs. 1 Nr. 1 EnWG):

- Anlagenbetreiber:
  - › natürliche Person oder
  - › rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Mitglieder
    - Letztverbraucher oder
    - Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind
- Letztverbraucher: Verbraucher, kommunale Einrichtungen, KKMU



# Voraussetzungen der Teilnahme (2/4)

## Teilnehmer

- Keine gewerblichen Betreiber (§ 42c Abs. 1 Nr. 5 EnWG):
  - Möglich: Gesellschaften, die sich ausschließlich zum Zweck der gemeinsamen Energienutzung zusammenschließen
    - z.B. Bürgerenergiegenossenschaften
  - Möglich: Kommunale Unternehmen



# Voraussetzungen der Teilnahme (3/4)

## Anlage:

- EE-Anlage oder Energiespeicheranlage, die ausschließlich Strom aus EE zwischenspeichert
- Keine Leistungsgrenze für Teilnahme



## Lieferung erfolgt

- unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes
- auf der Grundlage eines Vertrags über die gemeinsame Energienutzung sowie eines Liefervertrages

## Keine Vollversorgung geschuldet (§ 42c Abs. 6 EnWG):

- Verbraucher muss Reststrom von anderem Lieferanten beziehen
- Hinweispflicht vor Abschluss des Vertrages

# Voraussetzungen der Teilnahme (4/4)

Örtliche Voraussetzungen (§ 42c Abs. 1 Nr. 4 EnWG):

- Anlagen und Verbraucher befinden sich in demselben Gebiet:
  - › Juni 2026: Bilanzierungsgebiet eines VNB
  - › Juni 2028: Angrenzendes Bilanzierungsgebiet



Messung (§ 42c Abs. 1 Nr. 6, 7 EnWG):

- Erfassung von Strombezug und Erzeugung/Speicherung mit
  - › Zählerstandsgangmessung nach § 2 MsbG oder
  - › durch eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung

# Erleichterungen

Beauftragung externer Dienstleister möglich (§ 42c Abs. 5 EnWG)

- Nur für einzelne Aufgaben erlaubt
  - z.B. Bilanzkreismanagement, Plattformbetrieb, Abrechnungen, Vertragsmanagement
- Dienstleister darf gewerblich handeln

Eingeschränkte Lieferantenpflichten (§ 42c Abs. 7 EnWG)

- nur bei Kleinstanlage (30 kW) oder Kleinanlage in Mehrparteienhaus (100 kW)
- Erleichterungen z.B. bei Abrechnungen, Stromkennzeichnung, Vertragsgestaltung
- Bei allen anderen Anlagen gilt volle Palette der Lieferantenpflichten



# Pflichten der Netzbetreiber

1. Netzbetreiber muss „sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist“ (§ 42c Abs. 4 EnWG)
  - ab Juni 2026 innerhalb eines Verteilnetzgebiets
  - ab 2028 auch in angrenzenden Gebieten derselben Regelzone
  - Umfang?
    - › insb. wohl Pflicht, Prozesse/IT so aufzustellen, dass Energy-Sharing-Lieferungen nicht an der Netzzugangs-/Marktkommunikationsabwicklung scheitern
    - › Vorrangiger Einbau von Smart Metern?



# Pflichten der Netzbetreiber

## 2. Regelung zur Schaffung einer IT-Plattform in § 20b EnWG + Festlegung BNetzA

- standardisierte Abwicklung des Netzzugangs, der Marktkommunikation und des Datenaustauschs
- Verfahren auch für Letztverbraucher zu angemessenen Bedingungen einschließlich angemessener Kosten nutzbar werden
- Details in Festlegung der BNetzA



# Hürden bei der Umsetzung (1/2)

- Hohe Komplexität durch Netznutzung und Teilbelieferung
  - › Stromversorger und Direktvermarkter müssen bereit sein für Energy Sharing
    - MaKo komplexer als bei Mieterstrom
    - Mangelnde flächendeckende Digitalisierung und uneinheitliche Datenformate erschweren Umsetzung
    - Festlegung der BNetzA notwendig
- Durch Netznutzung fallen Netzentgelte, Umlagen und Abgaben in voller Höhe an (+ Kosten für Plattform und Verwaltung, Dienstleister)



# Hürden bei der Umsetzung (2/2)

- Ausnahmen von Lieferantenpflichten nach EnWG nur in eng begrenzten Fällen
  - › Nur Ausnahme von Klein- und Kleinstanlagen, sonst trifft Anlagenbetreiber die volle Palette an Lieferantenpflichten
  - › Einsatz von Dienstleister möglich, aber verursacht höhere Kosten (Aufschlag auf Strompreis)



# Fazit

- Der erste Schritt ist getan und der Weg steht offen für Pilotprojekte
- Aber:
  - Komplexität steigt stark im Vergleich zur Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung, Mieterstrom aufgrund der Netznutzung
  - Bisher wenig finanzielle Anreize für Teilnehmer (z.B. Prämien oder reduzierte Netzentgelte wie in Italien oder Österreich)
  - Kurz- und mittelfristig nur Nischenprodukt?
  - Festlegung der BNetzA und fortschreitende Digitalisierung (Smart-Meter-Rollout, KI-gestützte Prozesse etc.) können Modell massentauglicher machen



# Vielen Dank

Felicitas Strauch

**Telefon**

030 809 24 82 20

**Mail**

strauch@vvh.de

**Kanzlei**

Littenstraße 105  
10179 Berlin

